

**ABTEILUNG BAUAMT**

Partelenverkehr: Mo - Fr von 7.00 bis 12.00 Uhr, sowie jeden 1. Do von 13.00 bis 19.00 Uhr

**Guntramsdorf**

Marktgemeinde



Herr  
Mag. Philipp Goldmann-Latscher, P LL.M.  
Stolberggasse 42/B/19  
1050 Wien

FAX: (02236) 53501 59

<http://www.guntramsdorf.at>  
e-mail: [office@guntramsdorf.at](mailto:office@guntramsdorf.at)

Zahl:  
33926/2025

Bearbeiter:  
Ing. Se/Sm

Datum:  
11.12.2025

**Betrifft: Aufstellung eines Baustellencontainers  
Tannengasse 13**

**ERTEILUNG einer GEBRAUCHSERLAUBNIS****BESCHEID und ABGABENBESCHEID****SPRUCH****I. Erteilung der Gebrauchserlaubnis**

Aufgrund Ihres Antrages vom 10.12.2025 wird Ihnen gemäß § 1 und § 2 des NÖ. Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung die Gebrauchserlaubnis für folgende Gebrauchsarten erteilt:

Art des Gebrauches	Stelle des Gebrauches	Tarifpost 1
		m <sup>2</sup>
Aufstellung eines Baustellencontainers	vor Tannengasse 13	Ca. 6m <sup>2</sup>

Die Ausübung des Gebrauches des öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes in der Gemeinde ist an folgende Bedingungen bzw. Befristungen und Auflagen gebunden:

**Marktgemeinde Guntramsdorf**

Politischer Bezirk Mödling, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf, Tel.: +43 2236 53501 0, Fax: +43 2236 53501 32, [office@guntramsdorf.at](mailto:office@guntramsdorf.at),  
Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN: AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD, UID: ATU 16230601  
[www.guntramsdorf.at](http://www.guntramsdorf.at)

- Bestehende Beschädigungen auf Gehsteig oder Fahrbahn im beantragten Bereich sind vor Inanspruchnahme der Marktgemeinde Guntramsdorf mitzuteilen.
- Die in Anspruch genommenen Flächen sind gegen die Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige etc.) allseitig entsprechend abzuschranken. Dabei ist besonders auf die Standfestigkeit der Abschrankung (Windeinwirkung u. dgl.) zu achten. Ein Fahrstreifen von min. 3,50m muss zur Verfügung stehen.
- Baumaterial darf nur innerhalb der abgeschränkten Flächen gelagert werden.
- Baumaterialien sind so zu lagern, dass bei Regenfällen kein Baumaterial in Straßeneinlaufschächte geschwemmt wird. Sollte dies doch geschehen, so sind die Kosten für die Kanalreinigung von Ihnen zu tragen.
- Nach Ablauf der Gebrauchserlaubnis sind sämtliche Abschrankungen und das restliche Baumaterial umgehend zu entfernen.
- Beschädigungen am Gehsteig oder auf der Fahrbahn sind sofort und auf Kosten des Antragstellers im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Guntramsdorf zu sanieren.
- Container sind zu beleuchten.

**Die Gebrauchserlaubnis wird ab Bescheiderhalt bis 31.03.2026 erteilt.**

Gemäß § 78 AVG 1950 ist für die Erteilung der Gebrauchserlaubnis laut Tarifpost 1 des Tarifes der Gemeinde- Verwaltungsabgabenverordnung 1973, LGBI. 3800/7, in der derzeit geltenden Fassung, eine Verwaltungsabgabe von **€ 10,90** zu entrichten.

## **II. Festsetzung der Gebrauchsabgabe**

Für die unter Punkt I. bewilligte Gebrauchsart wird Ihnen gemäß § 11 des NÖ. Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBI. 3700-7, in der derzeit geltenden Fassung und des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2024 folgende Gebrauchsabgabe vorgeschrieben:

### eine einmalige Abgabe

für die unter Punkt I. Tarifpost 1. genannte Gebrauchsart des NÖ. Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBI. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, (je angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche € 6,20, mindestens aber € 37,00 je begonnenen Kalendermonat)

je angefangenen Kalendermonat	€ 37,00
Summe für 1 Kalendermonat	€ 37,00

## **BEGRÜNDUNG**

### **Zu I. Erteilung der Gebrauchserlaubnis**

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe begründet sich auf die im Spruch genannten gesetzlichen Bestimmungen. Durch die Erteilung der Gebrauchserlaubnis wurde dem Ansuchen vollinhaltlich entsprochen, und kann daher eine weitere Begründung gemäß § 58, Absatz 2 des AVG 1950, BGBI. Nr. 172 entfallen.

### **Zu II. Festsetzung der Gebrauchsabgabe**

Die Festsetzung der Gebrauchsabgabe erfolgte auf Grund der im Spruch genannten Gesetzesbestimmungen und des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2024 über die Erhebung von Gebrauchsabgaben.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

### **Zu I. Erteilung der Gebrauchserlaubnis**

Gegen die Erteilung der Gebrauchserlaubnis kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-mail ausschließlich an [office@guntramsdorf.at](mailto:office@guntramsdorf.at)) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt Guntramsdorf einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.

### **Zu II. Festsetzung der Gebrauchsabgabe**

Gegen die Festsetzung der Gebrauchsabgabe kann innerhalb von 1 Monat, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-mail ausschließlich an [office@guntramsdorf.at](mailto:office@guntramsdorf.at)) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt Guntramsdorf einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.

Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Abgabenbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehalten.



Ergeht weiters an:

Polizei Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/3, A-2353 Guntramsdorf

Guntramsdorf, 11.12.2025  
Bearbeiter: Ing.Se/Sm  
Bauamt: 33926/2025

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost A. 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBI. Nr. 3800-7, in der derzeit geltenden Fassung,

in der Höhe von € 10,90 laut Bescheid

Gebrauchsabgabe gemäß des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBI. Nr. 3700-8, in der derzeit geltenden Fassung,

in der Höhe von € 37,00 laut Bescheid

Barauslagen, welche gemäß § 76 AVG 1950 zu ersetzen sind, für Bundesgebühr

in der Höhe von € 21,00

---

Gesamtsumme € 68,90

sind mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu überweisen.

Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling,  
IBAN AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD,  
UID: ATU 16230601